Informationsblatt – Osterfeuer 2024

Das Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag gilt als Brauchtumsfeuer.

Folgende Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten:

- Die Beschickung des Feuers darf **ausschließlich** mit unbehandelten, pflanzlichen und trockenen Materialien erfolgen (wie z.B. unbehandeltes Holz, Baumschnitt, Strauchschnitt).
- Abfälle wie Baumaterial, Kunststoffe, Gummi, Lacke usw. dürfen nicht verbrannt werden.
- Das Feuer darf nur bei günstigen Wetterbedingungen entfacht werden.
- Bei Aufkommen von Wind, Funkenflug und vor Verlassen der Feuerstätte ist das Feuer zu löschen.
- Der Abbrennvorgang ist ständig zu überwachen. Nach Beendigung des Abbrennens sind Nachkontrollen durchzuführen.
- Halten Sie bitte Zufahrten für Rettungskräfte, sowie Hydranten und Löschwasserbezug frei.
- Vermeiden Sie Stroh- bzw. Heuballen als Sitzgelegenheiten im Nahbereich des Feuers - Selbstentzündungsgefahr
- In einem Abstand von mindestens **50 m im Umkreis des Brauchtumsfeuers** dürfen sich keine baulichen Anlagen, öffentliche Verkehrsflächen, Gebäude, Baumbestände, Hecken, Waldstücke oder sonstige brennbare Gegenstände befinden.
- In einem Abstand von mindestens **100 m im Umreis des Brauchtumsfeuers** dürfen sich keine Energieversorgungsanlagen, Betriebsanlagen mit leichtentzündlichen oder explosionsgefährdeten Gütern sowie Stromleitungen befinden.
- Eine **erste Löschhilfe** (wie z.B. Feuerlöscher, Wasserschlauch, Sand) ist bereitzuhalten.
- Bei **drohender Gefahr ist <u>unverzüglich</u> die Feuerwehr unter Notruf 122 zu verständigen**.
- Allenfalls sind bestehende Verordnungen („Waldbrandverordnungen“) nach dem Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idgF., zum Schutz vor Waldbrand zu beachten.
- Zum Schutz der Tierwelt sollten sie länger gelagertes Brennmaterial umschichten.

Verbrennen von Feuern innerhalb des bebauten Gebietes

Gemäß Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung (K-GFPO, LGBl. Nr. 67/2000, idgF.) ist für das Verbrennen im Freien im bebauten Gebiet eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters erforderlich. Ein solches **<u>Ansuchen</u>** ist **<u>spätestens bis Donnerstag, 21.3.2024, 16.00 Uhr,</u>** der Stadtgemeinde St. Andrä zu übermitteln.

Verbrennen von Feuern außerhalb des bebauten Gebietes:

Brauchtumsfeuer außerhalb des bebauten Gebietes (außerhalb von geschlossenen Siedlungen) sind der Stadtgemeinde St. Andrä bis spätestens **4 Werktage vor dem Abbrennen zu melden (spätestens bis Dienstag, 26.3.2024, 16.00 Uhr)**. Hierbei ist auch eine verantwortliche Person namhaft zu machen. Außerhalb des bebauten Gebietes ist ein Verbrennen im Freien dann verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes begünstigen (wie z.B. Wind oder langanhaltende Trockenheit).

Das **Formular** (Ansuchen/Meldung) erhalten Sie im Stadtamt (Bürgerservice) oder als Download auf der Homepage der Stadtgemeinde St. Andrä.